



Die Panama Gesellschaft

Allgemeines zu Panama

Die Republik Panama befindet sich in der Landesenge zwischen Nord- und Südamerika und grenzt an die Länder Kolumbien und Costa Rica. Das Land hat ca. 3 Mio. Einwohner und eine Fläche von 75'517 km². Hauptstadt und wirtschaftliches Zentrum ist Panama City.

Das panamaische Steuersystem ist für die internationale Geschäftswelt besonders interessant, da es auf dem Steuer-Territorialprinzip beruht. Abgesehen von Registergebühren und einer jährlichen Pauschaltaxe sind in Panama operierende Gesellschaften keinerlei direkten oder indirekten Steuern für „offshore“ Aktivitäten unterworfen. Nur auf in Panama erwirtschaftete Gewinne ist eine 30%-ige Steuer fällig.

Panama hat bisher keine Steuerabkommen mit dem Ausland abgeschlossen, es gewährt aber Rechtshilfe auf Strafsachen nach panamaischem Recht. Steuersachen sind von der Rechtshilfe ausgeschlossen. Steuerinformations-Abkommen mit dem Ausland gibt es keine.

Panamaische Gesetze regeln den Geheimnisschutz in wichtigen Bereichen wie Banken-, Anwalts-, Trust-, Treuhand-, Post- und Telekommunikationswesen. So sind z.B. Anwälte nicht verpflichtet, Auskünfte über die von ihnen verwalteten Gesellschaften an Dritte weiterzugeben. Das panamaische Bankgeheimnis gilt als eines der schärfsten der Welt.

Damit ein solches Schutzlevel auf Dauer Bestand hält, ist die Verhinderung der Geldwäscherei sehr wichtig. Panama hat seit 1986 ein entsprechendes Geldwäschereigesetz. Diese Bestimmungen verpflichten nicht nur Banken, sondern auch Anwälte und Treuhänder dazu, ihre Kunden nach dem Prinzip „kenne deinen Kunden“ zu überprüfen. Zum Beginn des neuen Jahrhunderts ist der Geldwäschereiartikel zum „All-Crime“-Prinzip erhoben worden.





Besonderheiten der Panama Gesellschaft

Gesellschaftsformen	„Sociedad Anonima“ (Aktiengesellschaft) „Sociedad Limitada“ (eine Art GmbH) „Sociedad Colectiva“ (Kollektivgesellschaft) „Sociedad Simple“ (Einfache Kommanditgesellschaft) „Sociedad en Comandita por Acciones“ (Kommandit-AG) „Sociedad Cooperativa“ (Genossenschaft“)
---------------------	---

In der Praxis wird für die Offshore-Aktivitäten praktisch ausschliesslich die Aktiengesellschaft verwendet.

Gesellschaftsbezeichnung	Die Firma kann in allen Sprachen registriert werden, solange die lateinische Schrift verwendet wird. Es ist zwingend notwendig die Rechtsform beizufügen. Die Wörter „Corporation“, „Incorporated“, „Soci�te Anonyme“ oder „Sociedad Anonima“ oder Abk�rzigungen davon („Inc.“, „S.A.“) k�nnen verwendet werden.
--------------------------	--

Grundkapital	Es ist kein Minimum- resp. Maximumkapital vorgeschrieben. Ab USD 10'000 Kapital steigt die Geb�hr progressiv an, weshalb die meisten Gesellschaften USD 10'000 als Kapital eingetragen haben.
--------------	---

Aktionariat	Keine Mindest- oder Maximalzahl von Aktion�ren. Die Pers�nliche Haftung der Aktion�re ist auf die H�he des gezeichneten Kapitals beschr�nkt.
-------------	--





Aktien

Die Aktien können mit oder ohne Nennwert sein. Sowohl Inhaber- wie auch Namenaktien sind möglich.

Verwaltungsrat

Das Gesetz schreibt mindestens drei Verwaltungsräte (natürliche oder juristische Personen) vor. Die Verwaltungsräte können jegliche Nationalität haben und müssen nicht in Panama wohnhaft sein.

Die Verwaltungsräte müssen – im Gegensatz zu anderen Jurisdiktion – mit Adresse im öffentlichen Handelsregister eingetragen werden.

Buchführungspflicht

Es besteht keine gesetzliche Buchführungspflicht für nur im Ausland operierende Gesellschaften. Es müssen keine jährlichen Deklarationen zu Händen der Behörde eingereicht werden.

Generalversammlung

Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer General-versammlung.

Sitzverlegung

Ausländische Gesellschaften können ihren Sitz nach Panama verlegen.





Die Vorteile einer Panama – Gesellschaft

- ✓ Panama ist seit 1903 ein unabhängiges Land, welches seine Offshore-Wirtschaft zu schützen weiss
- ✓ Politisch und ökonomisch sehr stabil
- ✓ ausgesprochenes liberales Aktiengesetz
- ✓ Keine Steuern auf Auslandsgeschäfte für juristische oder natürliche Personen (Territorialprinzip)
- ✓ gesetzlich geschütztes Bank-, Treuhand- und Berufsgeheimnis
- ✓ gut funktionierendes Handelsregister
- ✓ keinerlei Einschränkung in Nationalität und Wohnsitz der Verwaltungsräte
- ✓ keine Vorschriften über die Höhe des Kapitals und kein Einzahlungszwang vor der Gründung
- ✓ flexible Gestaltung der Aktienstruktur (Aktien mit oder ohne Nennwert, Inhaber- und/oder Namenaktien, Aktien verschiedener Klassen)
- ✓ keine Mindestzahl von Aktionären verlangt
- ✓ allgemein abgefasster Gesellschaftszweck für flexibles Handeln
- ✓ keine Buchführungspflicht für nur im Ausland operierende Gesellschaften
- ✓ keine Steuerabkommen mit dem Ausland

Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden

